

22.08.2017

An den Bayerischen Städtetag

### **Stellungnahme zum Fragenkatalog zur:**

Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze; hier: Änderungsanträge

### **Fragenkatalog**

1. Welche Sitzzuteilungsverfahren sind im Rahmen des Bayerischen Kommunalwahlrechts denkbar? Welche Vor- und Nachteile haben die jeweiligen Sitzzuteilungsverfahren hinsichtlich der Repräsentation von Parteien und Wählergruppen?

Siehe Anlagen: es gibt, falls proportionale Zuteilung gewünscht und Paradoxa vermieden werden sollen, nur das Verfahren nach Sainte-Lague/Schepers

2. Durch welches Sitzzuteilungsverfahren wird der Wählerwille am besten abgebildet (bitte Erläuterungen mit Beispielrechnungen für Bezirkstage, Kreistage und für Stadt-/Gemeinderäte anhand unterschiedlicher Ratsgrößen)?

Theorie und Beispiele (siehe Anlagen) stimmen überein: das Verfahren von Saint Lague/Schepers ist proportional, d.h., es bildet den Wählerwillen am besten ab.

Deshalb wurde die Zuteilung beim Bundestag schon vor Jahren auf dieses Verfahren umgestellt.

3. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Größe der Gemeinderäte, Kreis- und Bezirkstage und der nötigen Zahl der Stimmen, um in das jeweilige Gremium einzuziehen? Welche Unterschiede bestehen gegebenenfalls zu anderen Bundesländern?

Der 1. Teil der Frage ist einfach zu beantworten: bei d'Hondt sind ca 0,95 rechnerische Sitzanteile für ein Mandat notwendig, das sind z.B. bei einer Gremiengröße von 20 ca 4,8% der Stimmen, bei 30 ca 3,2%, bei 44 ca 2,2%, bei 60 ca 1,6% der Stimmen.

Bei Hare-Niemeyer und Schepers sind ca 0,5 Sitzanteile für ein Mandat notwendig, das bedeutet bei einer Gremiengröße von 20 ca 2,5%, bei 30 ca 1,7%, bei 44 ca 1,1% und bei 60 ca 0,8% der Stimmen. Weshalb der Fragesteller diese Frage nicht sofort selber beantwortet ist rätselhaft.

4. Sind bei einem Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt Listenverbindungen verfassungsrechtlich zwingend zuzulassen?

Listenverbindungen verschärfen in der Praxis die Ungerechtigkeit von d'Hondt, weil sich gerne die großen Parteien einen Partner suchen, was bei d'Hondt fast immer zugunsten der größeren Partei ausgeht. Dadurch wird die ursprüngliche Absicht, den kleinen Parteien durch eine Listenverbindung auch bei d'Hondt die Chance auf einen Sitz zu geben, ins Gegenteil verkehrt.

5. Ist die Einführung weiterer Eintrittshürden (beispielsweise in Form einer expliziten Sperrklausel) bei Kommunalwahlen aus Ihrer Sicht erforderlich und verfassungsrechtlich vertretbar? Ist ein Mischverfahren aus d'Hondt und Hare/Niemeyer (erster Sitz oder die ersten Sitze nach d'Hondt, weitere Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer) sinnvoll und verfassungsrechtlich vertretbar und wie könnte dies umgesetzt werden?

Sperrklauseln sind in proportionalen Zuteilungsverfahren grundsätzlich widersinnig. Das beschriebene Mischverfahren ist noch widersinniger, da es die größte Partei in der Mehrzahl aller Fälle überaufundet und zusätzlich die Paradoxa von Hare-Niemeyer ermöglicht. Da könnte man gleich die Türkei oder Russland als Vorbild nehmen mit 7%- bzw. 10%-Sperrklauseln. Wie man sieht, ist das sehr effektiv im Sinne des Erfinders, aber leider nicht proportional.

6. Sollten Kommunen selbst entscheiden können, welches Sitzzuteilungsverfahren sie anwenden möchten? Wenn ja, wie kann dies umgesetzt werden?

Falls die Zahl der Verfassungsbeschwerden erhöht werden soll, wäre dies eine Möglichkeit. Wieso soll eine Frage, die schon längst entschieden und bewiesen ist, nicht Gesetzeskraft erhalten?

7. Wie hat sich die Anzahl der Parteien und Wählergruppen in den Räten im Vergleich der Kommunalwahlen 2008 und 2014 entwickelt?

Dies lässt sich den Anlagen entnehmen. Weshalb die Staatsregierung dies nicht schon längst beim Landesamt für Statistik nachgefragt hat, ist ebenfalls rätselhaft.

8. Gibt es Erkenntnisse, dass in den vergangenen Jahren eine Zersplitterung der Kommunalparlamente und dadurch eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit der Kommunalparlamente eingetreten ist?

Die Arbeitsfähigkeit der "Kommunalparlamente" (diese sind keine Parlamente, sondern Teil der Verwaltung), also der Gemeinderäte und Kreistage, hängt von den Personen ab, die Parteizugehörigkeit sollte keine Rolle spielen. Das Argument der Zersplitterung wird gerne von Parteien genannt, die gewohnt waren, ohne Diskussion als Mehrheit alles zu regeln.